

10.06.03

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von audiovisuellen Darstellern

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 203193 - vom 5. Juni 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in
der Sitzung am 15. Mai 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von audiovisuellen Darstellern

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 151 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die am 27. Oktober 1989 von der UNESCO-Generalkonferenz angenommene Empfehlung betreffend den Status des Künstlers,
 - unter Hinweis auf die Entschließungen und Empfehlungen des Europarates zur Lage der Künstler,
 - unter Hinweis auf den im Dezember 1996 unter der Schirmherrschaft der WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum) geschlossenen Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 1999 zur Lage und Rolle der Künstler in der Europäischen Union¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2002 zur Bedeutung und Dynamik des Theaters und der darstellenden Künste in einem erweiterten Europa²,
- A. in der Erwägung, dass audiovisuelle Darsteller (Schauspieler, Tänzer und andere Darsteller) seit vielen Jahren darauf warten, dass ihnen der Schutz ihrer geistigen Eigentumsrechte auf internationaler Ebene eingeräumt wird,
- B. in der Erwägung, dass Autoren den Schutz des Berner Übereinkommens und der Copyright-Verträge der WIPO genießen,
- C. in der Erwägung, dass Musikproduzenten und Musikkünstler durch das Übereinkommen von Rom und den oben genannten WIPO-Vertrag WPPT geschützt sind,
- D. in der Erwägung, dass Rundfunk- und Fernsehsender, die Nutzer und nicht Schaffende sind, durch das Übereinkommen von Rom viele Rechte erhalten haben, die durch den anstehenden WIPO-Vertrag über die Rechte von Sendeunternehmen aktualisiert werden müssen,
- E. in der Erwägung, dass audiovisuelle Darsteller aus dem WPPT-Vertrag ausgeschlossen sind und ihnen somit der allen anderen Kuntschaffenden gebotene internationale Schutz versagt bleibt,

¹ ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 42.

² P5_TA(2002)0496.

- F. in der Erwägung, dass die fehlende internationale Angleichung der Rechte bedeutet, dass Darbietungen, wenn sie außerhalb Europas erbracht werden, nicht geschützt sind, wodurch die Freizügigkeit der Künstler behindert wird,
 - G. in der Erwägung, dass viele Darsteller rund um die Welt nach wie vor überhaupt keine Rechte haben und bestenfalls eine einmalige Entlohnung für ihre Arbeit erhalten,
 - H. in der Erwägung, dass die Diplomatische Konferenz der WIPO im Dezember 2000 ohne eine endgültige Übereinkunft der WIPO-Mitgliedstaaten über den Schutz von audiovisuellen Darstellern zu Ende ging,
 - I. in der Erwägung, dass es in einer Welt, in der neue Technologien Grenzen und Hindernisse beseitigt haben, wichtig ist, die Arbeit von Künstlern international zu schützen,
 - J. in der Erwägung, dass die Europäische Union stets anerkannt hat, dass künstlerische Arbeiten für alle Länder wichtige wirtschaftliche Impulsgeber sind und dass das künstlerische Schaffen von heute das kulturelle Erbe von morgen ist,
 - K. in der Erwägung, dass die WIPO im Juni 2003 ein informelles Treffen veranstaltet, um endlich eine Vereinbarung über die Einbeziehung von audiovisuellen Künstlern in ihren Vertrag zu erzielen, und in der Erwägung, dass die Kommission die EU-Mitgliedstaaten bei diesen Verhandlungen vertreten wird,
1. fordert die Kommission auf, es über den aktuellen Stand der WIPO-Verhandlungen über audiovisuelle Darbietungen zu unterrichten;
 2. fordert die Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass ein wirksamer WIPO-Vertrag angenommen wird, der den audiovisuellen Darstellern Rechte einräumt;
 3. dringt darauf, dass der Schutz der Rechte der Darsteller nachhaltig unterstützt wird, vor allem im audiovisuellen Sektor, wo der fehlende Schutz in vielen Ländern sehr nachteilige Auswirkungen auf die Verbreitung europäischer Werke auf internationaler Ebene hat;
 4. fordert die Kommission auf, es über die Entwicklung des Schutzes der audiovisuellen Darsteller seit der Diplomatischen Konferenz der WIPO im Dezember 2000 zu unterrichten;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europarat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.